

Der Luftschutz im Aktivdienst 1939-1945 II

Autor(en): **Riser, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **12 (1946)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kurz vor Drucklegung dieses Artikels ist noch eine weitere Neukonstruktion eines englischen Düsenjägers in der Schweiz eingetroffen. In der ersten September-Hälfte hat das britische Düsenflugzeug «Gloster-Meteor» den Flugplatz Genf-Cointrin angefliegen, wobei es die Luftstrecke Paris—Genf in 32 Minuten (!) durchbrauste.

Am Dienstag, den 10. September, startete der «Meteor» von Cointrin aus zum Ueberflug nach

Dübendorf, wo dieser phantastisch schnelle Düsenjäger nach 14 Minuten Flugzeit landete.

Mit dieser Type (die ebenfalls in Nr. 12 des «Protar», Jahrgang 1945, abgebildet ist) wurde kürzlich der Welt-Schnelligkeitsrekord aufgestellt, und zwar mit 991,14 Stundenkilometern.

Auch diese Neukonstruktion wird nun in Dübendorf durch die Organe des EMD. eingehenden Prüfungen unterzogen.

Der Luftschutz im Aktivdienst 1939-1945 II

Eine Zusammenfassung von Oberstlt. A. Riser, Bern

II. Tätigkeit des Luftschutzes während des Aktivdienstes

A. Allgemeine Organisation

Die allgemeine Organisation war durch die früheren Erlasse bereits gegeben. Sie wurde mit Rücksicht auf den Aktivdienst erweitert oder den veränderten Verhältnissen angepasst. Grundlegend ist der Bundesratsbeschluss vom 16. 2. 1940 betreffend die LO. während des Aktivdienstzustandes. Neben andern wichtigen Bestimmungen brachte er die weitgehende Unterstellung der LO. unter das Militärstrafrecht und die Disziplinarverordnung.

Am 20. 12. 1940 erging ein neues Dienstreglement, welches das vom Jahre 1937 ersetzte.

Die Dienstleistungen, Ernennungen und Beförderungen wurden durch eine Verfügung des EMD. vom 19. 7. 1941 geordnet. Diese wurde auf Grund der Erfahrungen und weil sich die Anforderungen immer mehr steigerten, später durch die neue Verfügung vom 27. 12. 1943 ersetzt.

Von besonderer Wichtigkeit für die Aushebung und den Dienstbetrieb war die Verfügung des EMD. vom 20. 12. 1942 über die Bildung von sanitärischen Untersuchungskommissionen für den Luftschutz und das Verfahren für die sanitärische Beurteilung der Luftschutzdienstpflichtigen.

Die grösseren Aufgaben und Dienstleistungen riefen nach vermehrter Ausrüstung der örtl. LO. Diesem Zwecke diente u. a. der BRB. vom 25. 7. 1940 über die Bekleidung der LO. und die entsprechende Verfügung des EMD., die am 26. 7. 1943 in neuer Fassung erlassen wurde.

Weitere gesetzgeberische Erlasse erfolgten über Sold und Verpflegung, Militärflichtersatz, Versicherung der Angehörigen des Luftschutzes durch die Militärversicherung, Lohn- und Verdienstersatz, Schuhentschädigung und Bewaffnung.

Die steigende Bedeutung des Luftschutzes führte dazu, dass die A+L am 25. 2. 1944 durch Aufnahme des Art. 183^{bis} in die MO. definitiv in die Bundesverwaltung eingegliedert wurde.

Eine wichtige Neuerung im Sinne einer engeren Zusammenarbeit mit der Armee bedeutete die

Unterstellung der LO. während des Aktivdienstzustandes unter den örtlich zuständigen Territorialkommandanten. Für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Unterstellung ergaben, wurde zu jedem Territorialkommando (Ter. Kdo.) ein Luftschutzoffizier kommandiert, dem später noch ein Stellvertreter beigegeben wurde.

Durch Bundesratsbeschluss (BRB.) vom 25. 10. 1940 wurden hauptsächlich im Réduit 70 neue örtliche LO. aufgestellt.

Mit der Mobilmachung ergab sich der Dienstverkehr der A+L mit den LO. grösstenteils über die Ter. Kdos. Andere militärische Stellen und die Kantone wurden durch Kopien der wichtigen Briefe und Zirkulare laufend orientiert. Einzig in baulichen Belangen ging der Dienstweg nach wie vor vorab über den Kanton.

Im übrigen orientiert über die allgemeinen Fragen die neue Sammlung der eidgenössischen Luftschutzerlasse, welche gegen Ende 1944 erschien.

B. Allgemeine Massnahmen

Die *Aufklärung* über die Bedeutung des Luftschutzes ging auch während des Aktivdienstes weiter. Hierzu dienten die Presse, aber auch die zahlreichen Vorträge durch den Schweiz. Luftschutzverband und andere Vereine.

Im April 1940 wurde überdies allen Haushaltungen der Schweiz die Broschüre «Luftschutz, Letzte Kriegserfahrungen» zugestellt, der im Jahre 1943 die Druckschrift «Luftschutz 1943» folgte.

Das Plakat des Generals vom Jahre 1940: «Möglichst viele Schutzräume!», warb für die Erstellung einfacher Schutzräume. Gleichzeitig erschienen zur Unterstützung dieser Aktion in der Presse Inserate, entstand ein entsprechender Kurzfilm und wurden Radiosendungen durchgeführt.

Die Strafvorschriften für den passiven Luftschutz (BB. vom 24. 6. 1938) erfuhren eine Erweiterung durch den BRB. vom 28. 1. 1941 (abgeändert am 11. 7. 1941) «Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes».

In Verbindung mit dem Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt wurde im Jahre 1942 unter Mitarbeit des Schweiz. Feuerwehrvereins in der ganzen Schweiz eine *Erhebung über den Bestand an Feuerwehrschräuchen und Feuerwehrgeräten* veranstaltet. Die Zusammenstellung zeigte, dass vorhanden waren:

Feuerwehrschräuche, kleinnormal	zirka 722 km
Feuerwehrschräuche, grossnormal	zirka 119 »
Hydrantenwagen	2573 Stück
Pikettwagen	206 »
Schlauchkisten	1493 »
Handdruckspritzen	503 »
Motorspritzen	269 »
Autospritzen	52 »
Schlauchhaspel	136 »

Durch eine entsprechende Publikation in der «Schweizerischen Feuerwehrzeitung» wurde auf die vielerorts ungenügende Ausrüstung an Schlauchmaterial und Motorspritzen im Falle eines Krieges hingewiesen. Wenn zahlenmässig auch nicht zu erfassen, so steht doch fest, dass in den folgenden Jahren das Schlauchmaterial und die Motorspritzen stark vermehrt wurden. Heute besitzt einzig der Kanton Bern mehr als 300 Motorspritzen.

Für die Bedeutung des *Selbstschutzes* warben ebenfalls die Film- und Lichtbildervorträge sowie Demonstrationen des *Schweiz. Luftschutzverbandes* mit seinen Sektionen. Die nachfolgende Uebersicht zeigt, in welcher Zahl diese Veranstaltungen, welche den Gedanken des Luftschutzes wertvoll unterstützen, während des Aktivdienstes stattfanden. Dabei umfassten die Gasmasken- und andere Kurse insgesamt 2435 Abende.

Vorfürhrungen im Jahre	Vorträge, Demonstrationen, Besichtigungen	Gasmasken-kurse	Andere Kurse	Total der Veranstaltungen
1939	468	108	85	661
1940	522	73	29	624
1941	757	47	14	818
1942	681	19	75	775
1943	553	15	55	623
1944	468	11	127	606
1945	221	3	2	226
(bis 15. 5.)				
Total	3670	276	387	4333

Der Schweiz. Luftschutzverband zählte 1945 rund 70 000 Mitglieder. Seine Zeitschrift «Luftschutz» brachte es auf eine Auflage bis zu 70 000 Stück.

Für die *Alarmierung* galt die bundesrätliche Verordnung vom 18. 9. 1936 mit den Abänderungen vom 13. 10. 1937 / 23. 12. 1938 und 9. 5. 1941 weiter. Von Bedeutung ist, dass 1941 die Dauer des Zeichens für Fliegeralarm und Fliegerendalarm von 3 auf 1 Minute herabgesetzt wurde.

Ueber die *Anzahl der Fliegeralarme* während der Jahre 1935—1945 orientiert die nachstehende Aufstellung:

Jahr	1940	1941	1942	1943	1944	1945
Anzahl Fliegeralarme	550	125	381	496	3341	2486
Total der Fliegeralarme: 7379						

Die Verfügung des EMD. vom 5. 10. 1937 über den «*Strassenverkehr im Luftschutz*» erfuhr eine Ergänzung durch eine neue Verfügung des EMD. vom 9. 11. 1942: «*Regelung des Strassenverkehrs bei Fliegeralarm im Zustand der bewaffneten Neutralität.*»

Die bundesrätliche Verordnung vom 3. 7. 1936 betreffend «*Verdunkelung im Luftschutz*» wurde mit der dazugehörigen Verfügung des EMD. vom 22. 7. 1936 durch den BRB. vom 23. 11. 1943 abgeändert und den neuen Verhältnissen angepasst.

Ab 7. 11. 1940 befahl der General für das ganze Land die Verdunkelung als Dauerzustand. Erst am 12. 9. 1944 wurde sie wieder aufgehoben.

Besonders stark wurden im Verlaufe der Aktivdienstjahre die *Brandschutzmassnahmen* gefördert.

Die *Entrümpelung* wurde periodisch von Angehörigen der örtl. LO. überprüft.

Die gesetzlichen Unterlagen für die *Hausfeuerwehr* wurden in verschiedenen Belangen ergänzt. So wurde die Verfügung des EMD. vom 19. 3. 1937 am 16. 4. 1944 abgeändert und Vorschriften für die zusätzliche Ausrüstung der Luftschutzwarte mit Schutzhelmen sowie eine weitergehende allgemeine Ausrüstung mit Sand, Brecheisen, Feuerhaken und Eimerspritzen erlassen. Auch die Abzeichen der Luftschutzwarte und der übrigen Mitglieder der Hausfeuerwehren wurden neu bestimmt. Im BRB. vom 23. 3. 1945 wurden diese neuen Vorschriften bestätigt. Für den Unterricht der Hausfeuerwehren wurden von der A+L schriftliche Unterlagen zur Verfügung gestellt. Vorab ist die illustrierte Schrift «*Hausfeuerwehren 1944*» zu erwähnen, dann die Sondernummer «*Hausfeuerwehr*» der Zeitschrift «*Luftschutz*». Wertvolle Erfahrungen lieferten sodann die ernstfallmässigen Uebungen an abbruchbestimmten Objekten in Koblenz, Frauenfeld und Baden im Jahre 1944.



Ter. Kdt. besichtigt eine Luftschutz-Offiziersschule

Wertvolle Pionierarbeit auf dem Gebiete des Brandschutzes leistete neben dem Schweiz. Luftschutzverband der Schweiz. Feuerwehrverein. In Verbindung mit der A+L gab er in deutscher, französischer und italienischer Sprache eine Werbeschrift: «Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Brandschäden bei Luftangriffen in nicht luftschutzpflichtigen Ortschaften» heraus, welche an rund 2700 Gemeinden versandt und stark beachtet wurde.

Vielorts erklärten die Kantone in ihrem Gebiet die entsprechenden Kurse oder Demonstrationen als obligatorisch, andere Kantone empfahlen wenigstens deren Besuch. Zudem wurde öfters durch die Kantone der Anlass benutzt, um auf den weiteren Ausbau der Kriegs- oder Ersatzfeuerwehren hinzuweisen. Eine zusammengefasste Anleitung für den Unterricht der Hausfeuerwehren und ein Instruktionsfilm waren in Vorbereitung, als durch den Waffenstillstand solche Massnahmen vorläufig nicht mehr nötig wurden.

Ueber die vorhandenen Bestände der Hausfeuerwehren orientieren folgende Zahlen:

Stichtag	Einwohner im luftschutzpflichtigem Gebiet zirka	Gebäude in luftschutzpflichtigem Gebiet zirka	Luftschutz- warte (inkl. Blockwarte)	Hausfeuer- wehr (inkl. Luft- schutzwarte)
31. 3. 1942	2 300 000	280 000	113 204	278 414
1. 1. 1944	2 300 000	280 000	117 200	485 912

Da die Ausbildung bis zum Waffenstillstand vielerorts noch weiter ging, darf von der Bereitstellung einer halben Million Hausfeuerwehrleute gesprochen werden (1 Person auf 5 luftschutzpflichtige Einwohner). Die Kriegserfahrungen ergaben auch, dass unser System, die Hausfeuerwehren dezentralisiert, engmaschig zu organisieren, richtig war.

Die *Bereitstellung des Löschwassers* bereite uns Sorgen. Die Erfahrungen im Kriegsgebiet zeigten, dass die Hydrantenanlagen bei Zerstörungsangriffen rasch ausfielen. Die erlassenen «Weisungen zum Erstellen der Bezugsorte für Löschwasser» der A+L (gestützt auf den BRB. vom 14. 3. 1944) hatten zum Zweck, neben dem Löschwasser für die Luftschutzfeuerwehr auch für



Bergung mit Kreislaufgeräten

die Hausfeuerwehren die nötigen Reserven an Löschwasser sicherzustellen.

Am einschneidendsten machten sich im übrigen die Kriegserfahrungen auf dem Gebiete des *baulichen Luftschutzes* bemerkbar. Schon am 17. 11. 1939 erging ein BRB. betreffend vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz, der bis 1941 unter drei Malen entsprechend den Erfahrungen erweitert werden musste. Wichtig war die Abänderung vom August 1940, wonach entgegen der früheren «Empfehlung» die luftschutzpflichtigen Ortschaften, in Bestätigung eines Befehls des Generals vom 2. 3. 1940, verpflichtet wurden, vorschriftsgemässe KP., ALZ. und Sanhst. zu errichten. Durch die Verordnung des Bundesrates vom 11. 5. 1943 über den Unterhalt der Luftschutzbauten wurde endlich auch deren Kontrolle und Instandhaltung geregelt. Der BRB. vom 14. 3. 1944 «Ergänzung der Luftschutzmassnahmen» ordnet auch die Erstellung der Fluchtwege. Ihre Vorbereitung erwies sich auf Grund der Kriegserfahrungen als unentbehrlich.

Bis Ende 1945 wurden an Luftschutzbauten erstellt:

	Anzahl	Kostenbetrag Fr.
KP. und ALZ., Sanhst. und andere Standorte der örtl. LO.	950	44 000 000.—
Private Schutzräume	32 100	67 000 000.—
Oeffentliche Schutzräume	400	5 500 000.—
In ILO., ZKLO., VLO. usw.	500	5 000 000.—
Total		120 000 000.—

Wie sich die privaten und öffentlichen Schutzräume (ohne Standorte der LO.) auf die Kantone verteilen, zeigt nachfolgende Uebersicht (dazu kommen die ohne Subvention erstellten Schutzräume):

Kanton	Anzahl der Schutzräume	Ungefähres Fassungsvermögen der Schutzräume Personen	Bevölkerung der luftschutzpflichtigen Gemeinden	Geschützte Bevölkerung nach %
Aargau	40	725	85 948	0,8
Appenzell A.-Rh.	30	575	17 062	3,4
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—
Baselland	123	2 550	57 922	4,4
Baselstadt	2 430	58 025	170 000	34,1
Bern	6 886	116 150	348 873	33,3
Freiburg	79	1 475	44 391	3,3
Genf	882	48 500	152 778	31,7
Glarus	69	1 275	22 875	5,6
Graubünden	85	1 425	36 464	4,7
Luzern	1 460	27 300	86 273	31,6
Neuenburg	554	8 650	82 683	10,5
Nidwalden	10	100	6 716	1,5
Obwalden	9	150	17 200	0,8
St. Gallen	980	23 250	129 253	18,0
Schaffhausen	241	6 050	36 541	16,6
Schwyz	42	925	32 023	2,9
Solothurn	442	8 650	66 031	13,1
Tessin	35	975	61 991	1,6
Thurgau	145	5 900	47 367	12,4
Uri	2	30	17 509	0,2
Waadt	1 006	26 550	198 166	13,4
Wallis	1	30	44 333	0,07
Zug	68	1 200	28 469	4,2
Zürich	16 855	343 550	491 061	70,0
Ganze Schweiz	32 474	684 010	2 281 929	30,0

Der Ausbau der Standorte der örtl. LO. kostete in 650 Fällen mehr als Fr. 10 000.—. Davon wurden 87 (14 %) als Stollen, 177 (27 %) volltreffer-sicher für 100-kg-Bomben, 178 (27 %) trümmer-sicher mit Holzabstützung und 210 (32 %) trüm-mersicher in Beton erstellt. Der Bund leistete *im Mittel* 29 %, die Kantone 15 % und die Gemeinden 56 % an die Erstellungskosten dieser Luftschutz-bauten.

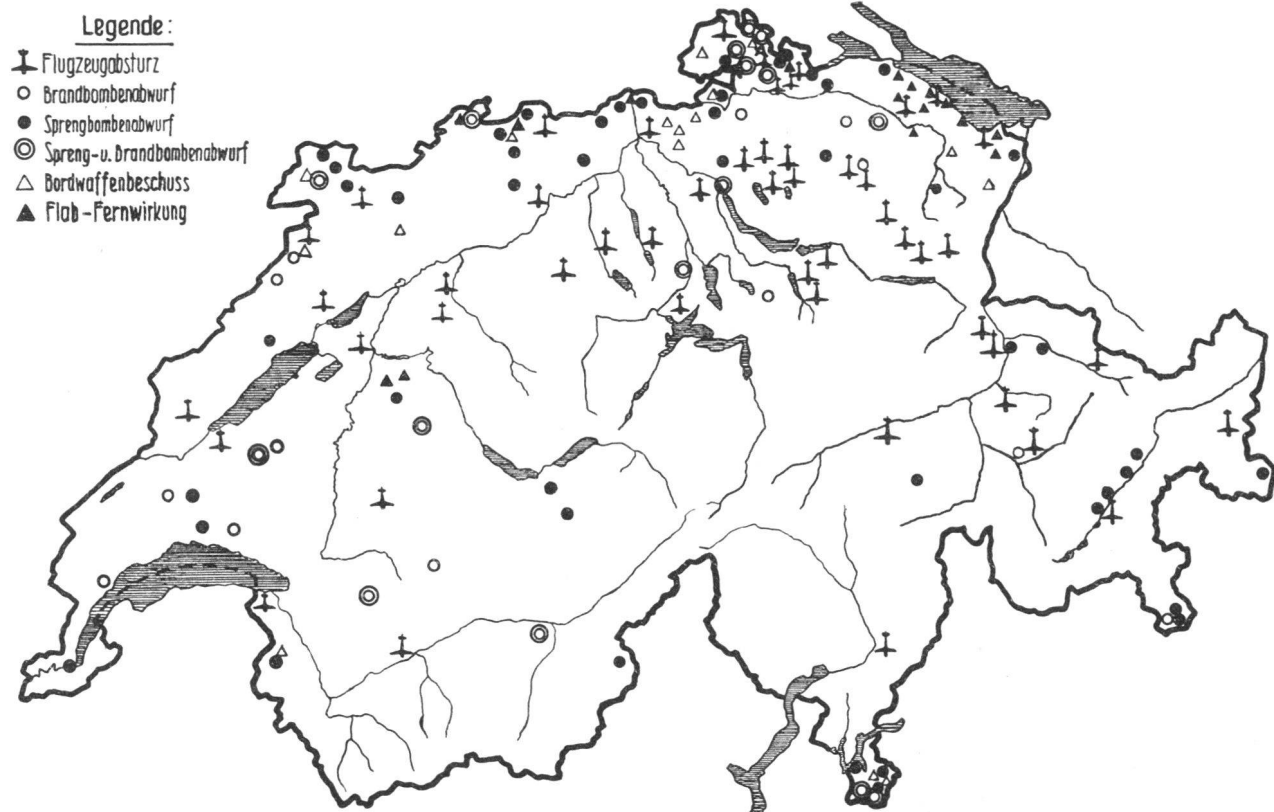
Im gesamten bezahlte der Bund bis heute zirka 25 Millionen Franken an Subvention für Luft-schutzbauten.

Im Rahmen der allgemeinen Massnahmen wurde auch der *Gasschutz* nicht vergessen. Die C-

Gasmaske wurde durch Pressenotizen und in Vor-trägen immer wieder zum Ankauf empfohlen. Im Jahre 1939 begann die Abgabe der B-Maske (Hau-benmaske), im Jahre 1941 erfolgte die Ankündi-gung der V-Maske (Vollblickmaske). Im Grenz-raum sowie im Innern waren für die Bevölkerung in zirka 60 Lagern an Reserven ungefähr eine halbe Million Masken deponiert. Dadurch war im Falle eines Gaskrieges die rasche Verteilung an die Bevölkerung vorbereitet und gewährleistet.

Ein besonderes Zeichen für den Gasalarm wie bei der Armee wurde beim Luftschutz, mit Rück-sicht auf die besondern Verhältnisse, nicht ein-geführt.

Schluss folgt.



Uebersichtskarte über während der Aktivdienstzeit erfolgte Bombardierungen, Bordwaffenbeschüsse, Flab-Fernwirkung und abgestürzte Flugzeuge.

Die Frage der Reform des Luftschutzes

(Schluss)

II. Künftige Dauerregelung

1. Zentrale Verwaltung

a) *Unterstellung.* Nach den erhaltenen Auskünften drängt sich die Unterstellung der Abt. f. Luftschutz als selbständige Dienstabteilung unter den Generalstabschef auf, da ihm die Koordination zwischen Armee und Zivilbevölkerung obliegt. Diese Einordnung rechtfertigt sich um so mehr, als in einem zukünftigen Kriege die Zivilbevölkerung noch mehr als bisher erfasst werden wird.

Die Kommission hätte einer klaren Trennung der Luftschutzmassnahmen in einen zivilen und einen mili-

tärischen Aufgabenbereich den Vorzug gegeben. In diesem Falle wäre es naheliegend gewesen, die Abt. f. Luftschutz dem Ausbildungschef der Armee zu unterstellen. Sie liess sich jedoch belehren, dass eine solche Trennung ebensoviele Nachteile wie Vorteile mit sich bringen würde, während andererseits die enge Zusammenarbeit mit dem Ter.-Dienst, welcher ebenfalls der Generalstabsabteilung untersteht, eminent wichtig ist.

b) *Aufgaben und Befugnisse.* Die wesentlichsten Ob-liegenheiten der Abt. f. Luftschutz müssen sein:

Vorbereitung und dauernde Ueberprüfung der zi-vilen Luftschutzmassnahmen;